

## Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung vom 26.09.1985

Aufgrund der §§ 12, Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz) in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie den §§ 2, 8, 9 und 9 a des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat am 16.10.2007 die nachstehende Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung (Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung) vom 26.09.1985 (letzte Änderung vom 15.03.2007) beschlossen

### § 1

Die Anlage zur Friedhofs- und Bestattungsgebührensatzung - Gebührenverzeichnis - erhält folgenden Wortlauf:

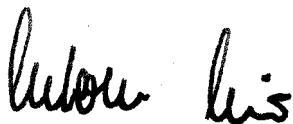
<b>1.</b>	<b><u>Verwaltungsgebühren</u></b>		
1.1.	Genehmigung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmals	10 €	
1.2.	Zulassung von gewerbsmäßigen Grabmalaufstellern	0 €	
1.2.1	Einzelfall		0 €
1.2.2.	Befristete Zulassung	0 €	
1.3.	Zulassung zur gewerbsmäßigen Grabpflege	0 €	
1.4.	Sonstige gewerbliche Tätigkeit	15 €	
1.5.	Zustimmung zur Ausgrabung von Leichen und Gebeinen	25 €	
<b>2.</b>	<b><u>Benutzungsgebühren</u></b>		
2.1.	Leichenbesorgung		
2.2.	Bestattung		
2.21	von Personen im Alter von 7 und mehr Jahren - im Erdgrab		580 €
2.22	von Personen im Alter von 7 und mehr Jahren - in einer Grabkammer - einfachtief	310 €	
2.23	von Personen im Alter von 7 und mehr Jahren - in einer Grabkammer - doppeltief	275 €	
2.24	von Personen unter 7 Jahren	360 €	
2.25	von Tot- und Fehlgeburten		170 €
2.26	ein Zuschlag zu 2.21 bis 2.23 für Bestattungen an 2.261 Samstagen		25 %
	2.262 Sonntagen und Feiertagen	100 %	
2.3.	Beisetzungen von Aschen		
2.31	regelmäßig		330 €
2.32	ein Zuschlag zu 2.31 für Beisetzungen an 2.321 Samstagen		25 %
	2.322 an Sonntagen und Feiertagen	100 %	
2.4.	Überlassung eines Reihengrabes		
2.41	für Personen im Alter von 7 und mehr Jahren (Erdgrab)	440 €	
2.42	für Personen von unter 7 Jahren		110 €
2.43	für Personen im Alter von 7 und mehr Jahren - in einer Grabkammer - einfachtief	1.540 €	
2.44	für Personen im Alter von 7 und mehr Jahren		

	- in einer Grabkammer - doppeltief	1.980 €	
	<b>2.45</b> für Beisetzung von Aschen (Urnengrabfeld)	100 €	
<b>2.5.</b>	Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten		
	<b>2.51</b> Wahlgrab, Doppelgrab	3.190 €	
<b>2.6.</b>	Benutzung der Friedhofshalle (Aussegnungshalle)		
	<b>2.61</b> Friedhofshalle mit Benutzung der Leichenzelle	155 €	
	<b>2.62</b> Friedhofshalle ohne Benutzung der Leichenzelle	145 €	
<b>2.7.</b>	Sonstige Leistungen		
	<b>2.71</b> Tieferlegung im Doppel- oder Einzelgrab (Erdgrab)	110 €	
	<b>2.72</b> Ausgraben, mbetten von Leichen, Gebeinen oder Urnen, je Hilfskraft und angefangener Stunde	95 €	
	<b>2.73</b> Zuschläge zu 2.72 in besonders erschwerten Fällen		100 %
	<b>2.74</b> Beisetzung der von auswärts überführten Gebeine, ein Zuschlag auf die Gebühr nach Ziffer 2.4 bis 2.6 von	1.100 €	

## § 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Frittlingen, den 29.11.2007



gez. Stier  
Bürgermeister